Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/22 87/14/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;
BAO §285 Abs1;
BAO §285 Abs2;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 414;

Rechtssatz

Das Parteiengehör wird nicht verletzt, wenn eine Sachverhaltsfrage erstmals in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987140038.X10

Im RIS seit

16.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at